

In Oberstufenzentren erstreckt sich die gymnasiale Oberstufe grundsätzlich bis zur Klasse 13 (dreijährig).

In der gymnasialen Oberstufe an Oberstufenzentren wird ein beruflicher Schwerpunkt (Tz. 2.1a.10 BAföGVwV) angeboten.

### Vollzeitpraktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Für Auszubildende der gymnasialen Oberstufe, die die Schule vor Abschluss des Bildungsgangs verlassen oder die Abiturprüfung nicht bestehen, wurde die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen schon aufgrund des vorherigen Schulbesuchs den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife bestätigt zu bekommen. Den betreffenden Auszubildenden wird ggf. von der Schule zusätzlich zum Abgangszeugnis eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erteilt.

Wird neben dem vorgenannten schulischen Teil auch noch eine fachpraktische Ausbildung in bestimmtem Umfang erfolgreich absolviert, kann auf Antrag der Auszubildenden von der Schulaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Erlangung der Fachhochschulreife erteilt werden. Die geforderte fachpraktische Ausbildung als weitere Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife kann u.a. durch ein erfolgreich durchgeführtes Praktikum (einjähriges Vollzeitpraktikum, 1600 Zeitstunden) erfüllt werden.

Die betreffenden Praktika, die mit dem Ziel der Erlangung der Fachhochschulreife absolviert werden, sind ebenfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG förderungsfähig.

Tz 2.4.5a Satz 1 BAföGVwV ist zu beachten.

Auszubildende, die einen Förderungsantrag nach dem BAföG für das betreffende Praktikum stellen, haben zum Nachweis, dass es sich um ein vorgenanntes Praktikum mit dem Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife handelt, vorzulegen

- eine Bescheinigung der Schule mit gymnasialer Oberstufe über die Erfüllung des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
- das Abgangszeugnis der Schule mit gymnasialer Oberstufe und
- den Praktikumsvertrag mit dem Praktikumsbetrieb.